

**Antrag an die Mitgliederversammlung im
Förderverein für das Martin-Luther-Krankenhaus
in Zeven**

Die Mitgliederversammlung möge beraten und beschließen:

„1.

Die politische Position des Fördervereines

Der Förderverein sieht in der Schließung des Martin-Luther-Krankenhauses nicht nur die unantastbare Würde der Menschen im Altkreis Zeven verletzt, das Menschen- bzw. Grundrecht. Er sieht auch, dass die im Grundgesetz von 1949 festgelegten Gebote des demokratischen und sozialen Bundesstaates politisch - fahrlässig oder nicht - einfach umgangen wurden. Der Förderverein verlangt, dass der Geist der Grundrechte und Verfassungsgebote von den gewählten Abgeordneten und den Politischen Beamten auch im vermeintlichen Freiraum politischer Gestaltung geachtet und gelebt werden. Im Falle der Schließung des MLK ist das nicht geschehen, womit politischer Widerstand gegen diese Schließung nebst den langandauernden Verfahren vor den Gerichten angesagt ist. Wir verlangen die wohnortnahe Grund- und Regelversorgung im Krankheitsfall für die Mitte des Landkreises ROW von 1977, dem Altkreis Zeven mit dem 118 Jahre zuvor errichteten MLK. Die Wohnortnähe kommt nicht nur den Patienten und Angehörigen zugute, sondern auch der Ärzteschaft, dem Pflegepersonal, dem Sorgepersonal für Haus und Hof sowie der Wirtschaft im Hausumfeld. Wir verlangen das politisch sofort und nicht erst zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2021.

Der Förderverein schlägt dafür vor und beschließt:

2.

An die Bürgerinnen und Bürger im Altkreis Zeven des Landkreises ROW von 1977 ergeht der

**Aufruf,
zu den 2021 stattfindenden Kommunal- und Landtagswahlen**

in Niedersachsen, nur den Parteien und deren Kandidatinnen und Kandidaten die Stimme zu geben, die den Einwohnern im Altkreis Zeven die wohnortnahe Grund- und Regelversorgung für den Krankheitsfall öffentlich und verbindlich zusagen.

Die Bürgerinnen und Bürger im Altkreis Rotenburg (W.) und auch die im Altkreis Bremervörde bitten wir, uns in diesem Bemühen solidarisch beizustehen und bei der Landtags- bzw. Kommunalwahl 2021 ebenfalls für die wohnortnahe Grund- und Regelversorgung im Krankheitsfall zu stimmen.

Diese Versorgung ist für uns von überparteilichem und ausgesprochen humanitärem Wert, der uns mit der Schließung des MLK im Jahre 2018 vom Kreistag des Landkreises ROW genommen wurde.

>>>

3.

Der Förderverein verlangt vom Kreistag ROW von 1977, alle

**Maßnahmen, die die Wiedereinrichtung des MLK
im vorhandenen Haus gefährden,**

oder gefährden können, zu verhindern, zu verbieten bis nach der Wahl im Jahre 2021.

Das jetzt im Haus des MLK angesiedelte Medizinische Versorgungszentrum wird mit der Wiedereinrichtung samt Mitarbeiter in den Dienst am Krankenhaus in der Dr. Otto - Str. übernommen, wenn sie das wollen.

Die nach Schließung des MLK ausgeschiedenen Mitarbeiter aus Medizin, Pflege und Verwaltung werden mit der Wiedereinrichtung des MLK vorrangig wieder eingestellt, wenn sie sich darum bewerben.

4.

Der Förderverein verlangt vom Kreistag ROW von 1977 ferner die

sofortige Beendigung der Scheinprivatisierung

aller OsteMed GmbHs im jetzigen Stand.

Aus der Sicht der Bürgerinnen und Bürger hat sich die Privatisierung der staatlichen und kommunalen Einrichtungen der Krankenhausversorgung zum Nachteil nur der betroffener Bürgerinnen und Bürger entwickelt und die Solidarität mit anderen in keiner Weise gefördert. Die Privatisierung hat außerdem nicht die Behandlungs- und Versorgungsqualität für die Bürgerinnen und Bürger verbessert, im Gegenteil, sie hat die bisherige humanitäre Behandlungs- und Pflegequalität auf das ausschließliche Gewinnstreben der Krankenhausträger reduziert.

5.

Die Grund- und Regelversorgung im Krankheitsfall ist Gegenstand der Daseinsvorsorge durch Staat und Kommunen.

Der Niedersächsische Landtag und der Deutsche Bundestag werden aufgefordert,

**die bürgergerechte Daseinsvorsorge aller Staats- und Kommunalbereiche
gesetzlich nach Art. 20 (1) GG zu regeln.**

Im Falle der dazugehörigen Krankenhausversorgung wird es damit möglich, den öffentlich-rechtlichen Krankenhausträgern der wohnortnahen Grund- und Regelversorgung, den Landkreisen, den Rahmen für die inhaltliche Gestaltung und Ausstattung vor Ort vorzugeben.

Vorgegeben werden muss in der gesetzlichen Regelung auch, die Ärzteschaft, die Pflegervereinigung, die jeweiligen Gemeinden oder Samtgemeinden sowie die entsprechend fachlich orientierten Bürgervereinigungen vor Ort, >>>

wenn nicht sogar einem Patienten-oder Angehörigenkreis des Krankenhauses, durch Anhörung an der Gestaltung und Ausstattung i. S. der demokratischen und sozialen Ordnung nach Art. 20 Abs. 1 GG teilhaben zu lassen.

Unerlässlich ist für die gesetzliche Regelung ferner, dass die Kosten des Aufenthalts im wohnortnahen Krankenhaus der Grund- und Regelversorgung von allen Bürgerinnen und Bürgern im Bund oder Land getragen werden und nicht, wie jetzt, nur von den Betroffenen voll, allein und bar jeglicher Solidarität.

Die gesetzliche Regelung muss für die Bürgerinnen und Bürger klarstellen, dass ihnen der Krankenhausträger beim Ausfall des Krankenhauses der Grund- und Regelversorgung ihrer verträglichen Wohnortnähe die Kosten erstattet, wenn sie ein weiter entfernt liegendes Haus der Grund- und Regelversorgung aufsuchen müssen. Die Kosten sind die der Hin- und Rückfahrt zum und der Unterkunft am wohnortferneren Krankenhausort. Dazu trägt der Förderverein als neu zur sozialstaatlichen Regelung in der Daseinsvorsorge vor:

Die wohnortnahe Grund- und Regelversorgung im Krankheitsfall ist eine Folge der um 1890 in Deutschland eingeführten gesetzlichen Krankenversicherung. Diese Einführung und die darauf in allen Landesteilen von den Generationen vor uns errichtete Krankenhäuser sind prägend für die heutigen Lebensbedingungen und das Bewusstsein unserer Generationen auch heute noch, wenn nicht auch der uns nachfolgenden Generationen. Das vor ca. 120 Jahren eingerichtete Krankenhausnetz ist unverfälschter Maßstab der verträglichen Wohnortnähe in der Grund- und Regelversorgung der Bürgerinnen und Bürger. Dieses Krankenhausnetz sieht der Förderverein als einsichtig überliefert und grundlegend für die Kostenerstattung an.

6.

Vom Landkreis ROW von 1977 wird verlangt,

die Leitung des Krankenhauses der Grund- und Regelversorgung in Zeven

künftig mit drei gleichberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern aus den Bereichen Medizin, Pflege und Landkreisverwaltung zu besetzen. Die gleichberechtigten Mitglieder dieser Leitungsgruppe wählen sich für jeweils zwei Jahre wechselnd einen Sprecher für die Außenvertretung aus dem Bereich der Medizin und der Pflege. Die Angelegenheiten des Krankenhauses werden von den drei Mitgliedern mehrheitlich entschieden, wenn sie nicht einhellig beschlossen und behandelt werden können.

Mit diesen wenigen und als zuvörderst wichtigen Punkten

beendet der Förderverein diesen Beitrag für die Wiedereinrichtung des MLK und bietet die Mitarbeit in der baldigen Wiedereinrichtung an.“